

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

gültig ab: 01.06.05

Für alle Verkäufe gelten folgende Bedingungen ausschließlich; abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen vom Käufer werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hätte Änderungen und Zusätze für jeden Einzelfall schriftlich bestätigt. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn seitens des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers Leistungen vorbehaltlos erbracht werden. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

1. Alle Angebote sind freibleibend in Preis, Mengen und Lieferzeit. Sämtliche Aufträge und Abschlüsse gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

Vorschläge für die Verarbeitung und Verwendung unserer Produkte werden unverbindlich gegeben. Jeder Verarbeiter unserer Produkte haftet selbst für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, auch auf dem Gebiete des Patentrechts.

2. Bei Abschlüssen muss die Abnahme innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist erfolgen. Nimmt der Käufer innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist die Kaufsache nicht ab, ist der Verkäufer nach fruchtlosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten Nachfrist von drei Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Ergibt sich aus säumiger Zahlung oder irgendwelchen Erfahrungen, dass die Kreditwürdigkeit des Käufers sich verschlechtert hat oder dass der Käufer ohne unser Wissen bereits bei der Tätigkeit des Kaufvertrages notleidend war, so sind wir berechtigt, die Abnahme der Ware bzw. des Warenrestes gegen Vorkasse zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten, unbeschadet der Rechte aus §§ 326, 325 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Verkäufer behält sich vor, den Kaufpreis entsprechend zu erhöhen, falls die Geldwertverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sich ändern sollten oder falls durch Zollerhöhungen oder sonstige Maßnahmen der Behörden- oder Wirtschaftsverbände die Rohstoff- und Herstellpreise sowie Vertriebskosten eine Erhöhung erfahren. Die geänderten Preise sind dem Käufer bekanntzugeben. Dieser hat die Wahl, innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe die Preiserhöhung anzuerkennen oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit derselbe noch nicht erfüllt ist.

Das von uns vermittelte Gewicht ist maßgebend.

3. Die Gefahr geht spätestens mit Auslieferung an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Käufer über. Diese gilt auch für Teillieferungen und für den Fall, dass der Verkäufer Versandkosten übernimmt.

4. Bei Lieferung in Leihfässern und Leihcontainern berechnen wir folgende Nutzungsentschädigung:

	Fässer	Container
1. Monat:	frei	frei
2. Monat:	Euro 4,20	Euro 8,20
Ab 3. Monat:	Euro 6,20	Euro 10,40
Pro Faß, Container und Monat		

Leihfässer sind sorgfältig zu behandeln und unverzüglich nach ihrer Entleerung franko in gutem, füllfähigem Zustand an unsere Anschrift zurückzusenden.

Falls 4 Monate nach Lieferung Rücksendung der Fässer und Container nicht erfolgt ist, sind wir berechtigt, diese zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung zu stellen. Die Verwendung der Fässer im eigenen Betrieb des Käufers oder für Dritte ist nicht gestattet.

5. Beanstandungen von Rechnungen und Auftragsbestätigungen müssen innerhalb von 3 Tagen – Mängelrügen sofort – nach Empfang der Ware erfolgen. Sie entbinden jedoch nicht von der Zahlungspflicht. Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch der mangelhaften Ware berechtigt. Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung gilt nach drei Versuchen als endgültig fehlgeschlagen. Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche erfolglos, kann der Kunde die Rückgängigmachung des Vertrags nur verlangen, wenn ein vernünftiger Kunde dies tun würde.

6. Sämtliche Ansprüche des Käufers wegen Sachmängel verjähren in einem Jahr beginnend mit der Ablieferung der Kaufsache. Weitergehende Ansprüche des Käufers, gleich aus

welchen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht oder bei leichter Fahrlässigkeit, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt worden sind. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache Schadensersatzansprüche geltend macht. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Käufer auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren. Ansprüche gemäß den §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

7. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, solange nicht der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat bzw. die von ihm in Zahlung gegebenen Schecks/Wechsel restlos eingelöst sind. Pfändungen Dritter sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Käufer kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht, dass auf einem anderen Vertragsverhältnis mit uns beruht, nicht geltend machen.

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Er ist zur Weiterveräußerung nur im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus einem evtl. Weiterverkauf unserer Waren, der nicht zu einem unter dem Einkaufspreis liegenden Preise erfolgen darf, werden bereits jetzt an uns zur Sicherheit abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Waren an einen oder mehrere Abnehmer verkauft werden.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für einen eventuellen Weiterverkauf der verarbeiteten Gegenstände gilt ebenfalls, dass die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf bereits jetzt an uns zur Sicherheit abgetreten werden. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf widerruflich ermächtigt. Auf unser Verlangen hin hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen schriftlich mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Rücknahme der Ware erfolgt unter Abzug der Frachtauslagen und Umarbeitungskosten.

8. Betriebsstörungen sowie alle Vorkommnisse, die als höhere Gewalt oder unverschuldetes Unvermögen anzusehen sind, sei es bei uns oder unserem Lieferanten, entbinden uns von der Erfüllung des Liefervertrages. Es steht uns jedoch frei, die Lieferzeit entsprechend hinauszuschieben oder gleichwertige Ersatzware zu liefern.

9. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Sinsheim. Gerichtsstand für beide Teile ist Sinsheim.

10. Zahlung hat innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu erfolgen. Wird die Zahlung innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum vorgenommen, gewähren wir einen Abzug von 2 % Skonto. Schecks, und falls nach vorheriger Vereinbarung Tratten und Wechsel angenommen werden, gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Hereinnahme von Wechseln geschieht ohne Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorzeigung und Protesterhebung. Bei Klageerhebung oder eintretender Vermögensverschlechterung des Käufers oder seiner Abnehmer werden alte laufenden Rechnungen, auch diejenigen Beträge, für welche Wechsel ausgestellt sind, sofort fällig.

11. Zum Inkasso sind Außendienstmitarbeiter nur mit schriftlicher Vollmacht berechtigt.

12. Alle früheren Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.

Zusicherungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.